

The background of the slide is an aerial night photograph of a complex highway interchange. The roads are illuminated with warm yellow and orange lights, and the movement of vehicles has created long, colorful light trails in shades of blue, purple, and red. The overall scene is dynamic and modern.

Anfechtungsrecht zum Anfassen auch nach StaRUG

Online-Seminar, 10. Februar 2021
Jens Weber

Agenda



**Lösungen für typische Anfechtungslagen
in der Praxis transparent gemacht**



**Auswirkungen des COVID-19-
Insolvenzaussetzungsgesetzes auf das
Insolvenzanfechtungsrecht**



**Anfechtungsschutz bei
vorinsolvenzlichen Sanierungen
durch das StaRUG**



**Lösungen für typische Anfechtungslagen in der Praxis
transparent gemacht**

Darstellung Fallbeispiel

Ablauf:

Darstellung Sachverhalt

Anfechtung Insolvenzverwalter



Abwehr Gläubigervertreter

Argumente Insolvenzverwalter



Abwehr Gläubigervertreter

Argumente Insolvenzverwalter



Abwehr Gläubigervertreter



Ziele:

- Vermeidung/Minimierung von Insolvenzanfechtungen
- Erkennen von Abwehrmöglichkeiten

Einführung

Der Schuldner betrieb eine Gaststätte. Die beklagte Bank hatte dem Schuldner im Jahr 2009 ein Darlehen gewährt, welches dieser bis zum März 2018 ordnungsgemäß bediente.

Bezüglich der Raten für April und Mai 2018 kam es bei vier Einzugsversuchen zu Rücklastschriften. Auch die Raten für die Monate Juni, Juli und August wurden nicht beglichen.

Mit Schreiben vom 03.08.2018 kündigte die Bank daher das Darlehen und stellte den Restbetrag von rund € 7.000,00 zur Zahlung fällig.

Nach Kündigung ließ die Bank die Forderung titulieren. Gleichzeitig schloss die Bank eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Schuldner. In Erfüllung dieser Zahlungsvereinbarung zahlte der Schuldner die Raten für die Monate September, Oktober und November in Höhe von insgesamt € 1.050,00.

Weitere Raten wurden nicht gezahlt.

Fallbeispiel

angelehnt an BGH, Urteil vom
7.5.2020 – IX ZR 18/19 (LG
Nürnberg-Fürth)

Fallbeispiel

angelehnt an BGH, Urteil vom
7.5.2020 – IX ZR 18/19 (LG
Nürnberg-Fürth)

Daraufhin brachte die Bank eine Pfändung in das Konto des Schuldners bei einer anderen Bank aus. Der PfÜB wurde am 25.02.2019 zugestellt. Die Drittschuldnerin zahlte am 02.03.2019 einen Betrag von € 500,00 an die Bank sowie weitere € 300,00 am 15.04.2019. Ferner zahlte der Schuldner an die Gerichtsvollzieherin am 16.01.2019 einen Betrag von € 400,00 in bar; letztlich überwies er über das Konto seiner Mutter am 28.04.2019 weitere € 200,00 an die Bank. (Variante a: der Schuldner hatte zuvor Gelder auf das Konto umgeleitet. Variante b: die Mutter hatte für den Schuldner gebürgt).

Sämtliche Zahlungen wurden vom Insolvenzverwalter in dem am 20.06.2019 eröffneten Insolvenzverfahren angefochten.

Der Insolvenzantrag wurde am 01.06.2019 gestellt.

Fallbeispiel

Zeitliche Darstellung

03.08.2018	Kündigung des Darlehens
01.09.2018	Zahlung Rate à € 350,00
01.10.2018	Zahlung Rate à € 350,00
01.11.2018	Zahlung Rate à € 350,00
16.01.2019	Zahlung € 400,00 an Gerichtsvollzieherin
25.02.2019	Zustellung PfÜB (Guthaben lt. Drittschuldnererklärung € 500,00)
02.03.2019	Drittschuldnerzahlung € 500,00
15.04.2019	Drittschuldnerzahlung € 300,00 (Zahlungseingang am 10.04.2019 i. H. v. € 300,00)
28.04.2019	Überweisung an Bank € 200,00
01.06.2019	Insolvenzantrag
20.06.2019	Insolvenzeröffnung

Anfechtungsbetrag:

€ 2.450,00

Fallbeispiel

Insolvenzverwalter

Teil I: Indizien für die Zahlungsunfähigkeit - Anfechtbarkeit der Zahlungen vom 01.09.2018 bis 01.11.2018 nach § 133 I, III InsO

Teil II: Zahlungen aufgrund von Zwangsvollstreckung - Anfechtbarkeit der Zahlung vom 16.01.2019 nach § 133 I, II InsO

Teil III: Zahlungen aufgrund von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen - Anfechtbarkeit der Zahlungen vom 02.03.2019, 15.04.2019 nach §§ 130, 131 I InsO

Teil IV: Zahlungen von Konten naher Angehöriger - Anfechtbarkeit der Zahlung vom 28.04.2019 nach §§ 130, 131 I InsO

I. § 133 I, III InsO		II. § 133 I, II InsO		III. §§ 130, 131 InsO	
01.09.2018	€ 350,00	16.01.2019	€ 400,00	02.03.2019	€ 500,00
01.10.2018	€ 350,00			15.04.2019	€ 300,00
01.11.2018	€ 350,00			28.04.2019	€ 200,00
Gesamt	€ 1.050,00		€ 400,00		€ 1.000,00

Teil I: Indizien für die Zahlungsunfähigkeit

Zahlungen vom 01.09.2018 bis 01.11.2018 über € 1.050,00

§ 133 I, III InsO

▶ Innerhalb von vier Jahren vor Insolvenzantragsstellung



▶ Rechtshandlung des Schuldners



▶ Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und Kenntnis hiervon



Insolvenzverwalter

Teil I: Indizien für die Zahlungsunfähigkeit

Gläubigervertreter

Zahlungen vom 01.09.2018 bis 01.11.2018 über € 1.050,00

Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatz (-):

- ▶ Da kongruente Deckung, muss Insolvenzverwalter die bereits eingetretene (nicht nur die drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners darlegen und beweisen (§ 133 Abs. 3 S. 1 InsO)
- ▶ Die Kenntnis von der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit wurde durch die nach Kündigung des Darlehensvertrags geschlossene Zahlungsvereinbarung wieder beseitigt (§ 133 Abs. 3 S. 2 InsO)



Ratenzahlungsvereinbarung. Monatliche Zahlung € 350,00 ab September 2018.

Teil I: Indizien für die Zahlungsunfähigkeit

Insolvenzverwalter

Zahlungen vom 01.09.2018 bis 01.11.2018 über € 1.050,00

Umstände, die vor Abschluss einer Zahlungsvereinbarung oder sonstigen Zahlungserleichterung den Schluss rechtfertigten, der Schuldner sei zahlungsunfähig, können auch nach Abschluss der Zahlungsvereinbarung vom Insolvenzverwalter zum Nachweis der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz herangezogen werden. Diese Umstände werden insolvenzanfechtungsrechtlich nicht durch die Zahlungsvereinbarung beseitigt.

(so der BGH in seinem Urteil vom 7.5.2020 – IX ZR 18/19)

Teil I: Indizien für die Zahlungsunfähigkeit

Insolvenzverwalter

Zahlungen vom 01.09.2018 bis 01.11.2018 über € 1.050,00

- ▶ Kenntnis des Anfechtungsgegners von der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners resultiert daher aus den vier Rücklastschriften sowie der Nichtzahlung der Raten für die Monate Juni bis August
- ▶ Die zu zahlende Rate war höher als die ursprüngliche Darlehensrate (die schon nicht gezahlt werden konnte)
- ▶ Zahlungsvereinbarung bezog sich nicht auf die Rückstände, sondern auf die durch die Kündigung fällig gewordene Gesamtforderung.

Teil I: Indizien für die Zahlungsunfähigkeit

Gläubigervertreter

Zahlungen vom 01.09.2018 bis 01.11.2018 über € 1.050,00

- ▶ ABER: Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners indiziert nicht automatisch die Kenntnis von der Gläubigerbenachteiligung
- ▶ Anfechtungsgegner muss wissen, dass es noch andere Gläubiger gibt, deren Forderungen nicht vollständig beglichen werden

Teil I: Indizien für die Zahlungsunfähigkeit

Insolvenzverwalter

Zahlungen vom 01.09.2018 bis 01.11.2018 über € 1.050,00

- ▶ Laut BGH ist bei gewerblichen Schuldnern stets von weiteren Gläubigern (Finanzamt, Krankenkassen, Arbeitnehmer) auszugehen

Lösungsansätze

1. Variante (Schuldner ist noch eingeschränkt leistungsfähig)

- ▶ Keine Kündigung des Darlehensvertrags aufgrund der Rückstände
- ▶ Besser: Abschluss der Zahlungsvereinbarung lediglich über die rückständigen Raten
- ▶ Anpassung der Ratenhöhe sowie auch der Kreditraten an die Zahlungsmöglichkeiten des Schuldners
- ▶ Bei Verzug keine ausufernden Mahnungen oder mit Zwangsvollstreckung drohen

2. Variante (Schuldner ist nicht mehr leistungsfähig)

- ▶ Kreditverhältnis kündigen und vollstrecken
 - (auch wenn der Schuldner die angepasste Ratenhöhe nicht gezahlt hat)

Teil II: Zahlungen aufgrund von Zwangsvollstreckung

Insolvenzverwalter

Zahlung vom 16.01.2019 über € 400,00

§ 133 I, II InsO

▶ Innerhalb von vier Jahren vor Insolvenzantragsstellung



▶ Rechtshandlung des Schuldners



▶ Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und Kenntnis hiervon



Teil II: Zahlungen aufgrund von Zwangsvollstreckung

Gläubigervertreter

Zahlung vom 16.01.2019 über € 400,00

Rechtshandlung des Schuldner (-)

- ▶ Keine Rechtshandlung des Schuldners, da dieser nur die Wegnahme durch die Gerichtsvollzieherin dulden konnte



MERKE: Zwangsvollstreckung außerhalb der Dreimonatsfrist führt nach dem BGH nicht zu einer inkongruenten Sicherung/Befriedigung, diese kann daher nicht als Indiz für die Gläubigerbenachteiligungsabsicht herangezogen werden

Teil II: Zahlungen aufgrund von Zwangsvollstreckung

Insolvenzverwalter

Zahlung vom 16.01.2019 über € 400,00

Rechtshandlung des Schuldner (+)

- ▶ der Schuldner hatte die Kasse aufgrund der Ankündigung der Zwangsvollstreckung bewusst aufgefüllt

Lösungsansätze/ Praxishinweise

- ▶ **Konsequente Zwangsvollstreckung**
- ▶ **Ausschluss von Ratenzahlungsvereinbarung mit Gerichtsvollzieher, da dies wiederum zu einer Rechthandlung des Schuldners führt**
- ▶ **Der Insolvenzverwalter muss sämtliche Tatbestandsmerkmale darlegen und beweisen, vorliegend auch das bewusste Auffüllen der Kasse; dies wird in der Praxis selten gelingen, daher ist es wichtig, stets das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale zu hinterfragen**

Teil III: Zahlungen aufgrund von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen

Insolvenzverwalter

Zahlungen vom 02.03.2019 und 15.04.2019 (Drittschuldner) nach §§ 130, 131 I InsO

§ 131 Abs. 1 Ziff. 2 InsO

- ▶ Innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor Insolvenzantragsstellung ✓
- ▶ Inkongruenz, da durch Zwangsvollstreckung ✓
- ▶ Zahlungsunfähigkeit ✓

Teil III: Zahlungen aufgrund von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen

Gläubigervertreter

Zahlungen vom 02.03.2019 über € 500,00 und 15.04.2019 über € 300,00

Verteidigungsmöglichkeit

- ▶ Keine Gläubigerbenachteiligung, da Pfändungspfandrecht (Absonderungsrecht) durch Zustellung des PfÜB außerhalb der Frist von drei Monaten vor Insolvenzantragstellung;
- ▶ Ausweislich der Drittschuldnererklärung war zu diesem Zeitpunkt Guthaben von € 500,00 vorhanden, welches daher wirksam verstrickt wurde

Teil III: Zahlungen aufgrund von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen

Insolvenzverwalter

Zahlungen vom 02.03.2019 über € 500,00 und 15.04.2019 über € 300,00

- ▶ Nachweis über den Kontoauszug, dass der Zahlungseingang erst nach der Zustellung des PfÜB, nämlich am 10.04.2019, erfolgte.
- ▶ Verstrickung daher erst am 10.04.2019 erfolgt, § 140 InsO

Lösungsansätze

- ▶ Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse können der Sicherung von anfechtungsfesten Absonderungsrechten dienlich sein
- ▶ Konsequente und frühzeitige Durchführung der Zwangsvollstreckung, da es i. d. R. für den Gläubiger nicht zu beeinflussen ist, wann Gelder auf dem Konto des Schuldners eingehen und somit ein anfechtungsfestes Pfändungspfandrecht entsteht.

Praxisrelevanz

S. BGH vom 19.11.2020 - IX ZR 210/19

- ▶ Ein mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Pfändungsschuldners schwebend unwirksam gewordenenes Pfändungspfandrecht lebt dann, wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht vom zuständigen Vollstreckungsorgan aufgehoben worden ist, mit der Freigabe der gepfändeten Forderung oder mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens wieder auf, ohne dass es einer erneuten Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner bedarf.

S. auch BGH vom 10.12.2020 – IX ZR 24/20:

- ▶ Die Restschuldbefreiung begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Löschungsbewilligung hinsichtlich einer vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetragenen Zwangshypothek.

Teil IV: Zahlungen von Konten naher Angehöriger

Insolvenzverwalter

Zahlungen vom 02.03.2019 über € 500,00 und 15.04.2019 über € 300,00

§ 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO

- ▶ Innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor Insolvenzantragsstellung ✓
- ▶ Inkongruente Deckung ✓
- ▶ Kenntnis von der Gläubigerbenachteiligung ✓

Teil IV: Zahlungen von Konten naher Angehöriger

Gläubigervertreter

Zahlung vom 28.04.2019 über € 200,00

- ▶ Gläubigerbenachteiligung (-):
 - Keine Gläubigerbenachteiligung, da Zahlung nicht aus dem Vermögen des Schuldners (da vom Konto der Mutter gezahlt)

- ▶ Rechtshandlung des Schuldners (-)

Teil IV: Zahlungen von Konten naher Angehöriger

Insolvenzverwalter

Zahlung vom 28.04.2019 nach §§ 130, 131 I InsO

- ▶ Die Rechtshandlung des Schuldners (bei §§ 130, 131 InsO genügt jede Rechtshandlung) liegt in der an seine Mutter gerichteten Anweisung, zugunsten der Beklagten die Überweisung auszuführen
- ▶ Die Überweisung ist als Rechtshandlungen der Mutter zu bewerten, weil diese Kontoinhaber war
- ▶ Die Gläubigerbenachteiligung äußert sich in der Weggabe der Zahlungsmittel an den Beklagten, durch die das auf dem Konto der Mutter befindliche Treugut des Schuldners vermindert und zugleich das für seine Verbindlichkeiten haftende Vermögen verkürzt wurde
- ▶ Inkongruenz der Zahlung gegeben, weil die Zahlung durch eine dritte Person erfolgte, der die erforderlichen Mittel zuvor von dem Schuldner zur Verfügung gestellt worden waren

Teil IV: Zahlungen von Konten naher Angehöriger

Zahlung vom 28.04.2019 über € 200,00

Kenntnis von der Gläubigerbenachteiligung (-):

- ▶ da Zahlung vom Konto der Mutter des Schuldners vorgenommen wurde

Gläubigervertreter

Teil IV: Zahlungen von Konten naher Angehöriger

Insolvenzverwalter

Zahlung vom 28.04.2019 über € 200,00

Zahlung vom 28.04.2019 nach §§ 130, 131 I InsO

- ▶ Selbst der geschäftlich ungewandte, über den konkreten Zahlungsfluss nicht näher unterrichtete Anfechtungsgegner geht mangels ihm bekannter gegenteiliger Anhaltspunkte von dem Regelfall aus, dass er außerhalb einer Zwangsvollstreckung die empfangene Zahlung einer die Gläubigergesamtheit benachteiligenden Rechtshandlung seines Schuldners und nicht dem uneigennütigen Dazwischentreten eines Dritten verdankt
- ▶ Es entspricht allgemeiner Erfahrung im geschäftlichen Umgang mit insolventen Personen, dass diese mangels Zugriffs auf ein intaktes Konto ihren Zahlungsverkehr über die Kontoverbindung einer ihnen nahestehenden Person abwickeln (so bereits BGH, Urteil vom 24.10.2013 – IX ZR 104/13)

Teil IV: Zahlungen von Konten naher Angehöriger

Gläubigervertreter

Zahlung vom 28.04.2019 über € 200,00 – Variante b: die Mutter hatte gebürgt

Gläubigerbenachteiligung (-):

- ▶ In der Leistung der Mutter ist keine mittelbare Zuwendung an den Schuldner zu sehen, da sie aus ihrem eigenen Vermögen eine eigene Verbindlichkeit getilgt hat.
- ▶ In solchen Fällen ist die Leistung des Dritten auch dann unanfechtbar, wenn im Rahmen eines Gesamtschuldverhältnisses wegen der Zahlung zugleich ein gegen den Schuldner gerichteter Anspruch des Zahlungsempfängers erlischt
- ▶ Auf welche Forderung gezahlt wird, ist in Fällen der Doppelverpflichtung aus Sicht des Empfängers im Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung zu bestimmen
- ▶ Im Zweifel darf der Zahlungsempfänger annehmen, dass der Zahlende vorrangig eine eigene Schuld tilgen will; vorliegend damit auf die Bürgschaft

Lösungsansätze/ Praxishinweise

- ▶ Bei Zahlungen Dritter ist zu hinterfragen, aus welchem Grund diese eine Zahlung für den Schuldner haben (es kann sich um eine Anweisung auf Schuld handeln, eine Anweisung auf Kredit oder auch auf die Zahlung auf eine eigene Schuld des Dritten)
- ▶ Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass die Zahlungen an die Bank nicht von Dritten, sondern vom Schuldner erfolgen. Dann entfällt jedenfalls das Indiz der Inkongruenz.

Aussichten: BGH, IX ZR 70/20

Weitere Entscheidung (Ende März 2021) zur neuen Rechtslage:

- ▶ § 8 AnfG bzw. § 140 Abs. 2 InsO: diese Vorschrift gilt für sämtliche Anfechtungstatbestände einheitlich, abzustellen ist demnach auf den Antrag auf Eintragung einer Vormerkung auch bei Schenkungsanfechtung
- ▶ Darüber hinaus wahrscheinlich Ausführungen zur Abgrenzung zwischen Vermögensverschiebung, die im Zeitraum von 10 Jahren vor Insolvenzantragstellung der Anfechtung unterliegen (§ 133 Abs. 1 InsO) und Deckungshandlungen, welche nur noch innerhalb von vier Jahren vor Insolvenzantragstellung anfechtbar sind (§ 133 Abs. 2 InsO)



**Auswirkungen des COVID-19-
Insolvenzaussetzungsgesetzes
(COVInsAG) auf das Insolvenzanfechtungsrecht**

Zeitlich begrenzte Einschränkung der Insolvenzanfechtung

Ziel:

- ▶ Ziel des COVInsAG ist es, die Fortführung von Unternehmen zu erleichtern, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent zu werden drohen oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben, und damit die Insolvenz zu vermeiden.

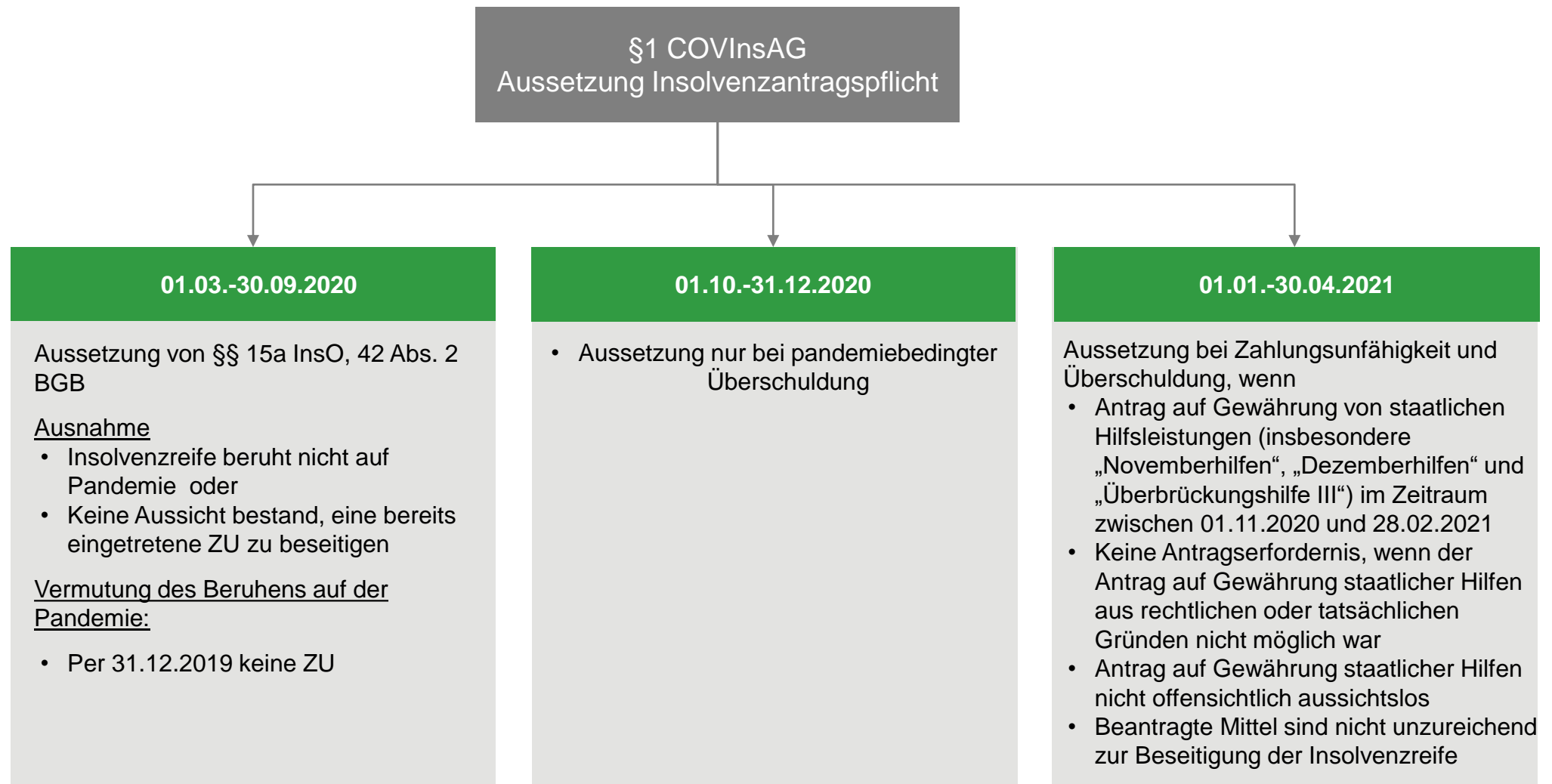
Rechtsfolge:

- ▶ Daher sieht § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 COVInsAG diverse Einschränkungen der Insolvenzanfechtung vor, die dem Schutz von Darlehensgebern, Vertragspartnern sowie Lieferanten dienen und damit mittelbar der Erleichterung der (Re-) Finanzierung von Krisenunternehmern.

Voraussetzung:

- ▶ Die Einschränkungen gelten jedoch nach § 2 Abs. 1 COVInsAG nur dann, wenn die Pflicht zur Antragstellung in dem Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.04.2021 ausgesetzt war. Entsprechendes gilt für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach dem COVInsAG und Einschränkung der Anfechtung hängen unmittelbar zusammen



§ 2 COVInsAG schützt (Gesellschafter)-Gläubiger vor Schadenersatzzahlungen und Anfechtung

§ 2 COVInsAG Rechtsfolge der Aussetzung

<p>Keine Haftung der Geschäftsführer nach § 64 GmbHG/§ 15b Abs. 4 S. 1 InsO n.F. (Abs. 1 Nr. 1)</p>	<p>Keine Haftung des Kreditgebers gem. § 826 BGB (Abs. 1 Nr. 3)</p>	<p>Keine Anfechtung von Darlehensrückzahlungen, da nicht gläubigerbenachteiligend nach §§ 130, 131, 133 InsO</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darlehen im Aussetzungszeitraum gewährt - Rückzahlung bis 30.9.2023 (Abs. 1 Nr. 2) <p>→ Für KfW gelten die Voraussetzungen nicht (Abs. 3)</p>	<p>Keine Anfechtung nach § 135 InsO; nur Sicherheiten sind anfechtbar (Abs. 1 Nr. 2)</p>	<p>Kongruente Rechtshandlungen nicht anfechtbar (Abs. 1 Nr. 4)</p>
---	---	---	--	--

Beispiele

I. Nichteingelöste Lastschriften

Die A-GmbH betreibt ein Reisebüro. Deren finanzierende Bank bucht die Darlehensraten von monatlich € 500,00 mittels Lastschrift vom Geschäftskonto der A-GmbH, welches bei einem anderen Kreditinstitut geführt wird, ab. Sowohl am 02.01.2020, 03.02.2020 als auch am 02.03.2020 werden die Lastschriften mangels Deckung auf dem Geschäftskonto der A-GmbH nicht eingelöst.

Am 12.03.2020 überweist die A-GmbH die rückständigen Raten i. H. v. insgesamt € 1.500,00 an die Bank. Aufgrund von Liquiditätsproblemen stellt die A-GmbH am 01.04.2020 einen Insolvenzantrag. Das Insolvenzverfahren wird am 31.07.2020 eröffnet.

Der Insolvenzverwalter ficht die Zahlung vom 12.03.2020 i. H. v. € 1.500,00 gem. § 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InsO an. Er begründet seinen Anspruch damit, dass die A-GmbH am 15.03.2020 bereits zahlungsunfähig war und die Bank aufgrund der nicht eingelösten Lastschriften Kenntnis von der bereits eingetretenen ZU hatte.

Beispiele

Im späteren Prozess verteidigt sich die Bank mit dem Argument, dass die Zahlungsunfähigkeit auf der COVID-19-Pandemie beruhte und deshalb die A-GmbH am 12.03.2020 nicht antragspflichtig war und somit deren Zahlungen auch nicht anfechtbar sind.

Dem Insolvenzverwalter gelingt anhand der zur Insolvenztabelle angemeldeten und festgestellten Forderungen der Nachweis, dass die A-GmbH bereits am 31.12.2019 zahlungsunfähig war, da ein Großteil dieser Forderungen bereits am 31.12.2019 fällig war. Somit steht fest, dass die COVID-19-Pandemie nicht kausal für die Insolvenz der A-GmbH war.

Die Bank wird zur Zahlung von € 1.500,00 an den Insolvenzverwalter verurteilt.

Beispiele

II. Gesellschafterhilfe

Die B-GmbH betreibt ein Hotel. Sie benötigt im April 2020 aufgrund der behördlichen Schließungsanordnung und dem damit verbundenen Wegfall von Einnahmen dringend zusätzliche Liquidität. X ist zu 30 % am Stammkapital der B-GmbH beteiligt. Am 15.04.2020 schließen X und die B-GmbH einen Darlehensvertrag über € 50.000,00. X zahlt noch am selben Tag den Darlehensbetrag aus. Zur Besicherung des Darlehens bewilligt die B-GmbH die Eintragung einer Grundschuld i. H. v. nominal € 50.000,00 für den X. Die B-GmbH beginnt ab Mai 2020 mit der Zahlung der monatlichen Raten von € 1.500,00.

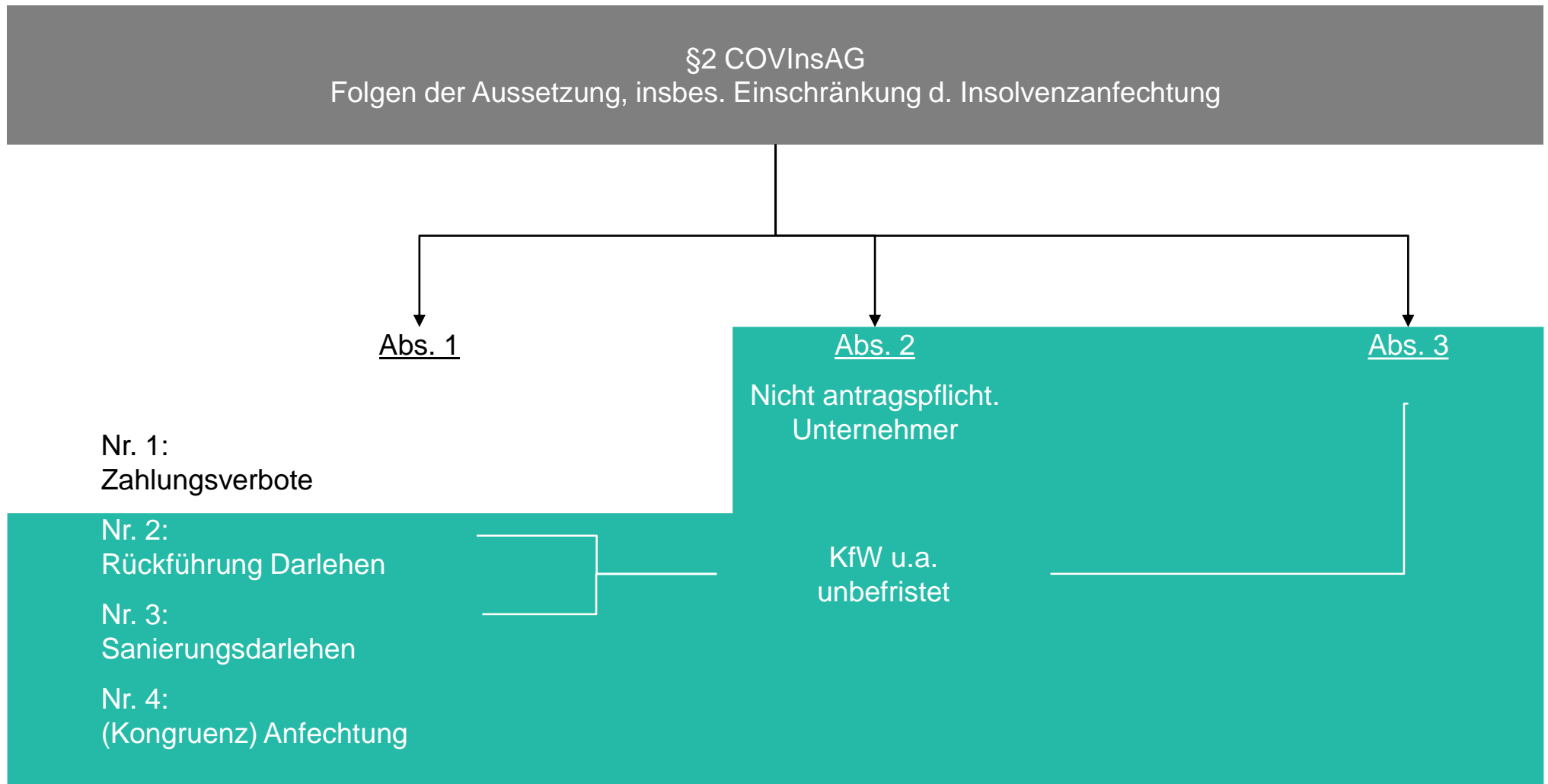
Am 02.01.2021 stellt die B-GmbH einen Insolvenzantrag. Das Insolvenzverfahren wird am 01.02.2021 eröffnet. Der Insolvenzverwalter ficht sowohl die Darlehensrückzahlungen als auch die Grundschuldbestellung gem. § 135 Abs. 1 InsO an.

In einem gerichtlichen Verfahren gelingt es dem Insolvenzverwalter nicht, die Vermutung, dass die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie beruht, zu widerlegen.

Das Gericht gibt der Klage des Insolvenzverwalters teilweise statt. Die Klage wird bezüglich der Darlehensrückzahlungen an X abgewiesen. Allerdings wird X hinsichtlich der eingetragenen Grundschuld zur Zustimmung der Löschung verurteilt.

Beispiele

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach dem COVInsAG und Einschränkung der Anfechtung hängen unmittelbar zusammen



Keine Gläubigerbenachteiligung

Im Zeitraum der ausgesetzten Antragspflicht neu gewährte Kredite



- Rückgewähr bis 30.09.2023 und
- Bestellung von Sicherheiten im Aussetzungszeitraum nicht gläubigerbenachteiligend

Im Zeitraum der ausgesetzten Antragspflicht neu gewährte Gesellschafterdarlehen



- Rückgewähr bis 30.09.2023 nicht gläubigerbenachteiligend
- Achtung: Dies gilt nicht für die Bestellung von Sicherheiten

Kredite der KfW u. deren Finanzierungspartner

Voraussetzung: Kredit wurde anlässlich der COVID-19 Pandemie während oder nach dem Aussetzungszeitraum gewährt



- Keine Gläubigerbenachteiligung bei unbefristeter Rückgewähr
- Keine Gläubigerbenachteiligung der Besicherung selbst dann, wenn der Kredit nach dem Aussetzungszeitraum gewährt wurde
- Keine Aussetzung der Antragspflicht Voraussetzung für die Privilegierung

Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum - Kein sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung

In der Rechtsprechung anerkannte Fallgruppen:

- ▶ Wenn die Bank aus eigensüchtigen Beweggründen die Insolvenz des Unternehmens hinausschiebt und für sie abzusehen ist, dass die ergriffenen Stützungsmaßnahmen den Zusammenbruch allenfalls verzögern, aber nicht auf Dauer verhindern können.
- ▶ Liegt ein planmäßiges Zusammenwirken mit eingeweihten Helfern vor, um das wesentliche pfändbare Vermögen des Schuldners dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, kann auch der deliktsrechtliche Vorwurf der sittenwidrigen Schädigung erfüllt sein.
 - ➔ Bei ausgesetzter Antragspflicht kommt diese Rechtsprechung für Kreditgewährungen und Besicherungen nicht zur Anwendung
 - ➔ Für Darlehen der KfW und ihrer Finanzierungspartner gilt dies selbst dann, wenn Kreditgewährung und Besicherung nach der Aussetzung der Antragspflicht erfolgt sind

Keine Anfechtung in einem späteren Insolvenzverfahren gem. §§ 130, 131 InsO

Kongruente Deckungen

Nicht anfechtbar

Inkongruente Deckungen

Nicht anfechtbar, obwohl vertraglich nicht so geschuldet (inkongruent), bei

- Leistungen an erfüllungsstatt oder erfüllungshalber
- Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners
- Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist
- Verkürzung von Zahlungszielen
- Gewährung von Zahlungserleichterungen
- Aufrechnung, ist streitig!

Kein Anfechtungsausschluss, § 2 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 HS 2 COVInsAG

Voraussetzung:

Dem Gläubiger war bekannt, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet ist.

Darlegungs- und Beweislast:

Der Insolvenzverwalter muss im Bestreitensfall die positive Kenntnis des Gläubigers vom Fehlen von Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners oder deren Ungeeignetheit darlegen und beweisen.

Bedeutung für die Vorsätzliche Benachteiligung, §133 InsO

Deckungshandlung

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgesetzten Insolvenzantragspflicht fehlt es grundsätzlich an der Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Schuldners

keine Deckungshandlung

- Anfechtung ist nicht ausgeschlossen bei Vorliegen eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes
- Der Kenntnis des Gläubigers hiervon



Anfechtungsschutz bei vorinsolvenzlichen Sanierungen durch das StaRUG

§ 89 StaRUG: Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden.

§ 90 StaRUG: Planfolgen und Planvollzug

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden (§ 89 StaRUG) und solchen, die in Vollzug oder nach dem Vollzug des Restrukturierungsplans vorgenommen werden (§ 90 StaRUG).

Nach der Gesetzesbegründung bedürfte es eigentlich keiner ausdrücklichen Norm im StaRUG. Die dennoch eingefügten §§ 89, 90 StaRUG dienen der Klarstellung, da der Bereich der Insolvenzanfechtung überwiegend durch die Rechtsprechung geprägt und auskonturiert ist.



§§ 89, 90 StaRUG sollen ausschließen, dass den Beteiligten schon die Kenntnis von der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache anfechtungs- oder haftungsrechtlich zum Nachteil gereicht.

§ 89 StaRUG: Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden.

Das Gesetz unterscheidet drei Fallgruppen in Bezug auf den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache.

Schuldner ist während des gesamten Verfahrens nur **drohend zahlungsunfähig**



Anhängigkeit des Restr.vorhabens bzw. Inanspruchnahme von Stabilisierungsanordnungen stellen keine Beweisanzeichen für § 133 Inso oder § 826 BGB dar

Zahlungsunfähigkeit tritt während des Verfahrens ein, Verfahren **wird fortgesetzt**



Anfechtung kann nicht allein auf das Restr.Vorhaben gestützt werden; hieraus kann Inso.Verw. keine Kenntnis von ZU oder Überschuldung herleiten

Zahlungsunfähigkeit tritt während des Verfahrens ein, Verfahren **wird aufgehoben**



Zahlungen gelten als im ordentlichen Geschäftsgang erfolgt und führen nicht zur Haftung nach § 15b InsO

§ 90 StaRUG: Planfolgen und Planvollzug

Die Regelungen eines rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplans und Rechtshandlungen, die im Vollzug eines solchen Plans erfolgen, sind [...] bis zur nachhaltigen Restrukturierung einer Anfechtung nur zugänglich, wenn die Bestätigung auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Schuldners erfolgte und dem anderen Teil dies bekannt war.

Zahlung erfolgte im Vollzug des Plans
(Restrukturierungsforderung)



Anfechtung nach §§ 129 ff. InsO bzw. AnfG:
Nur dann, wenn die Bestätigung des Plans auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Schuldners erfolgte **und** dem anderen Teil dies bekannt war

ABER: Anfechtungsschutz nur bis zur nachhaltigen Restrukturierung; scheitert diese, endet der Anfechtungsschutz ab diesem Zeitpunkt (entsprechend der Rechtsprechung des BGH zu Sanierungskonzepten)

Zahlung erfolgte nicht auf eine Restrukturierungsforderung



Anfechtung nach §§ 129 ff. InsO bzw. AnfG:
erfolgt nach ganz normalen Regeln
ACHTUNG: wurde im Restrukturierungsplan die Gewährung eines Darlehens vorgesehen, ist nur dessen Auszahlung geschützt, nicht aber die spätere Rückzahlung (s. Gesetzesbegründung)

ABER: Solange die Restrukturierung plangemäß verläuft, sind nach der Rechtsprechung des BGH die Zahlungen an die Bank anfechtungsrechtlich geschützt

§ 91 StaRUG: Berechnung von Fristen

In die Fristen der §§ 3 bis 6a des AnfG sowie der §§ 88, 130 bis 136 InsO wird die Zeit der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache nicht eingerechnet.

Die Anfechtungszeiträume verlängern sich um den Zeitraum der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache. Hierdurch soll eine Schlechterstellung der Gesamtheit der Gläubiger eines etwaigen späteren Insolvenzverfahrens allein aufgrund der Dauer des präventiven Restrukturierungsverfahrens verhindert werden.

Beispiele

Der Schuldner erstellt einen Restrukturierungsplan und dieser wird, trotz Eintritts der Zahlungsunfähigkeit im Verfahren, gerichtlich bestätigt.

- I. In Umsetzung des Plans erhalten die ungesicherten Restrukturierungsgläubiger eine Quotenzahlung. Bevor die Zahlung erfolgt, wird deutlich, dass die Restrukturierung nicht nachhaltig gelingen wird (aufgrund eines nicht vorhersehbaren Umstands).**
- II. Der Vermieter des Schuldners hat auf offene Mietforderungen in dem Restrukturierungsplan verzichtet. Nach Planbestätigung gerät der Schuldner erneut mit den laufenden Mietzahlungen in Verzug. Diese werden jeweils mit rund 6 Wochen Verspätung gezahlt.**
- III. Auf ein zur Finanzierung des Restrukturierungsplans bei einer Bank aufgenommenes Darlehen werden monatliche Zins- und Tilgungsleistungen erbracht.**

Der Insolvenzverwalter ficht die Quotenzahlung (I.), die Mietzahlungen nach Planbestätigung (II.) und die Zins- und Tilgungsleistungen an die Bank (III.) an.

Beispiele

- I. **Quotenzahlung an die Restrukturierungsgläubiger:** Anfechtung nach § 133 InsO i. V. m. § 90 StaRUG nur, wenn die Bestätigung des Plans auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Schuldners erfolgte und dem anderen Teil dies bekannt war; hier zwar Scheitern der Restrukturierung vor der Quotenzahlung, aber die Ursache dafür ist erst nach der Planbestätigung aufgetreten.
- II. **Mietzahlungen:** Anfechtung nach § 133 InsO, da es sich bei den laufenden Mietzinsen nicht um Restrukturierungsforderungen handelt. Kein Bargeschäft, da mit 6 Wochen Verspätung gezahlt. Außerdem Kenntnis von Eintritt der ZU im Verfahren.
- III. **Monatliche Zins- und Tilgungsleistungen:** nach der Gesetzesbegründung ist nur die Auszahlung und Besicherung des Darlehens privilegiert. Die Bank hatte Kenntnis von der ZU im laufenden Verfahren. Insofern müsste die Bank den Nachweis erbringen, dass die Zahlungsfähigkeit wieder hergestellt wurde; dies wird wohl nicht gelingen. Daher greift auch Schutz des § 14 StaRUG nicht, wonach Voraussetzung für die Planbestätigung das Vorliegen der Sanierungsfähigkeit ist, da ZU bereits im Verfahren eingetreten ist.

§ 89 StaRUG: Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden.

Abs. 1:

Die Annahme eines sittenwidrigen Beitrags zur Insolvenzverschleppung oder einer Rechtshandlung, die mit dem Vorsatz einer Benachteiligung der Gläubiger vorgenommen wurde, kann nicht allein darauf gestützt werden, dass die Restrukturierungssache rechtshängig war oder dass die Restrukturierungssache rechtshängig war oder dass der Schuldner Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch nahm.

Schuldner ist während des gesamten Verfahrens nur **drohend zahlungsunfähig**



§§ 138, 826 BGB (-)

Keine Sittenwidrigkeit der Gewährung/Besicherung von Krediten

§ 133 InsO, § 3 AnfG: Kenntnis kann nicht allein auf Restr.Vorhaben gestützt werden

ABER: § 133 InsO erfordert bei kongruenten Deckungen die Kenntnis der bereits eingetretenen ZU, daher Anwendungsbereich wohl auf inkongruente Deckungen reduziert

§ 89 StaRUG: Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden.

Abs. 2:

Hebt das Gericht nach Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Restrukturierungssache nicht nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG auf, so gilt Absatz 1 auch für die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

Zahlungsunfähigkeit
tritt während des Verfahrens
ein, Verfahren **wird fortgesetzt**



Vorsatz und Kenntnis können nicht allein
auf das Restr.vorhaben und die angezeigte
ZU gestützt werden

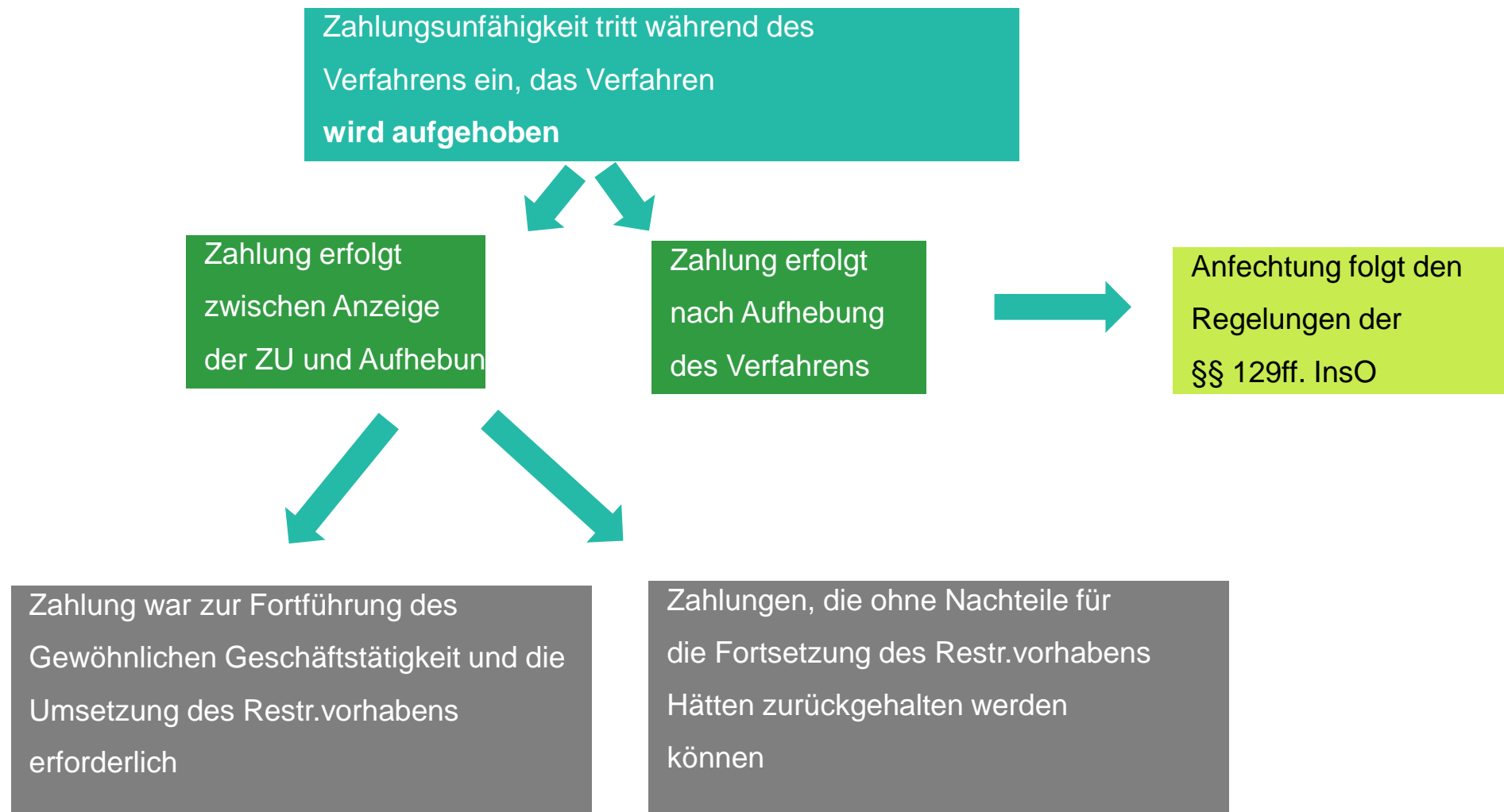
ABER: sonstige Indizien können weiterhin
herangezogen werden

§ 89 StaRUG: Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden.

§ 89 Abs. 3:

Hat der Schuldner eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung angezeigt, so gilt bis zur Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG jede Zahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, insbesondere Zahlungen, die für die Fortführung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Vorbereitung und Umsetzung des angezeigten Restrukturierungsvorhabens erforderlich sind, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbart. Das gilt nicht für Zahlungen, die bis zu der absehbar zu erwartenden Entscheidung des Restrukturierungsgerichts zurückgehalten werden können, ohne dass damit Nachteile für eine Fortsetzung des Restrukturierungsvorhabens verbunden sind.

§ 89 StaRUG: Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden.



Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Ihr Ansprechpartner



RA/WP/StB
Jens Weber
Partner
Legal

Baker Tilly

Friedrich-Ebert-Anlage 54
60325 Frankfurt am Main

T: +49 69 366002-360

F: +49 69 366002-351

jens.weber@bakertilly.de



RA
Jessica Kießling, LL. M.
Manager
Legal

Baker Tilly

Friedrich-Ebert-Anlage 54
60325 Frankfurt am Main

T: +49 69 366002-448

F: +49 69 36 60 02-351

jessica.kiessling@bakertilly.de



RA
Jan Oetzmann
Senior Manager
Legal

Baker Tilly

Cecilienallee 6-7
40474 Düsseldorf

T: +49 211 6901-3711

F: +49 211 6901-1250

jan.oetzmann@bakertilly.de

Weitere Online-Seminare zu aktuellen Themen

Wir freuen
uns auf
Ihre
Teilnahme!



In pursuit of tomorrow: European Inspiration Talk mit Kevin Gaskell (ehemaliger UK-CEO von Porsche, Lamborghini und BMW)

11. März 2021, 16:30 - 18:00 Uhr - Die Teilnahme ist kostenlos



Managerhaftung - Risikominimierung durch Fairness Opinions und D&O-Anbieter

25. März 2021, 15:00 - 17:15 Uhr - Die Teilnahme ist kostenlos

Now, for tomorrow

Follow us:      

Baker Tilly
Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf
T +49 211 6901-01
info@bakertilly.de
www.bakertilly.de